

SATZUNG

der Ortsgemeinde Graach über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „In der Olk“

vom 07.03.1996

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Gemeinderat Graach folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die in dem beiliegenden Lageplan innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 4 BauGB.

§ 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung .

§ 3

Es werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung: Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
2. Höhenlage: Es ist eine Firsthöhe von maximal 13 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche in Grundstücksmitte, zulässig.
3. Abstand zur Straße: Mindestens 3 Meter
4. Bautiefe: 25 Meter
5. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Graach, den 07.03.1996

(DS)

(Karl-Josef Meyer)
Ortsbürgermeister

HINWEISE

1. Sämtliche Möglichkeiten zur Versickerung von Regenwasser sind auszuschöpfen. Neue Befestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen. Es wird empfohlen, Zisternen zu bauen bzw. zu richten, um das gespeicherte Niederschlagswasser für die evtl. Gartenbewässerung, Brauchwassernutzung u.a. zu nutzen. Die Empfehlung ist in die jeweilige Baugenehmigung mit aufzunehmen.
2. Als Anhang zu dieser Satzung wird ein landespflegerischer Begleitplan erstellt. Die dort genannten landespflegerischen Begleitmaßnahmen sollen im Falle der Bebauung durchgeführt werden.

